

.κατος. ἐπ[ρο]βουον ..... | .....  
..... | .....  
..... | .....  
....., οὗς τὸ ἐφ[η]ρόμεν δε[σ]φ[η]ται, εἰ μὴ | προ[β]ουα  
ὑπέσχηται προ[β]ούτω. ἢ δὲ διαπ[η]ν ἔστω ἐκ τοῦ π[ρ]ο[β]ο[υ]  
..... προ[β]ο[υ]α Κλαυδίου | .....  
.ου.

Auf den ifolierten kleinen Bruchstücken ist so gut wie nichts zu erkennen: q Z. 2 αικου[μ]ένον, Z. 3 [π]ρό[β]ο[υ] τοῦς, Z. 4 [τ]ῆν δὲ τ[ο]ν, Z. 5 ... εὐ[χ]ηται.

Beschluß der achäischen Bundesversammlung zu Ehren des Kaisers Hadrian. Von den Exemplaren dieser Urkunde, welche laut Z. 26, 27 an den hauptfächlichen Verkehrsmittelpunkten des hellenischen Volkes aufgestellt werden sollten, ist uns außer dem vorliegenden ein Fragment des athenischen, leider nur Stücke der ersten sechs Zeilen umfassend, erhalten (C. I. A. III, 18). Mit Benutzung desselben ist hier der Eingang hergestellt, und nur das, was in beiden Exemplaren fehlt, in Klammern eingeschlossen. Trotz der großen Verfümmelung ergibt sich aus den erhaltenen Resten folgender Hergang mit voller Sicherheit: Der achäische Bund hatte dem Kaiser zum Dank für seine mannigfachen Wohlthaten ein ganz ungewöhnliches Maß von Ehrenbezeugungen verschiedener Art votiert, und ihn durch eine Gefandtschaft davon benachrichtigt. Als Antwort erging ein Schreiben des Kaisers, in dem er unter lebhafter Anerkennung der in jenem Beschlusse zum Ausdruck gekommenen Gefinnung erklärte, nur einen Teil jener Ehren annehmen zu können, die übrigen dagegen zurückzuweisen. Darauf erfolgte ein zweiter Beschlusse des achäischen Landtags, der nach einer Motivierung voll der üblichen Loyalitätssphrasen ohne Zweifel die Ausführung der vom Kaiser nicht zurückgewiesenen Huldigungsakte verfügte. Dieser zweite Beschlusse ist auf unferer Tafel eingegraben; ihm war, wie die Reste von Z. 56—59 zeigen, der Kaiserliche Brief angefügt, auf den er sich bezog. Dagegen war der ursprüngliche Beschlusse hier nicht im Wortlaut mitgeteilt, denn der leere Raum unter Z. 73, 74 auf Fragment v x zeigt, daß nach dem Kaiserlichen Brief nichts mehr stand. Wohl aber scheint in der Motivierung des späteren Beschlusses der frühere ziemlich ausführlich rekapituliert gewesen zu sein. Die Anordnung der größeren Bruchstücke ergibt sich hieraus von selbst: f g h sowohl als i k l m gehören deutlich zum Dekret, nicht zum Kaiser-

lichen Brief, und von ihnen muß wieder die letztere Gruppe weiter unten angesetzt werden, als die erstere, weil in jener Z. 33 mit δεδ[ε]χ[θ]ῆναι das eigentliche Dekret beginnt, während der gefamte Inhalt von f g h zu der vorangefchickten Motivierung gehört. Von r läßt sich mit voller Bestimmtheit nur sagen, daß es vom rechten Rand der Tafel an einer höheren Stelle als t u stammt. Gänzlich unbefimmbar ihrer Stellung nach sind die kleinen Splitter n o p q.

Die Abfallungszeit des Briefes wird durch die zehnte tribunicische Gewalt des Hadrian (Z. 58) auf 126 n. Chr. fixiert. Unmittelbar vor und nach diesem Jahr sind die beiden Beschlüsse des achäischen Provinziallandtags gefaßt worden.

Z. 26 könnte man an ἐν[τ]ῶν denken, da aber das Dekret weder von einer einzelnen Stadtgemeinde herührt, noch aus einem bestimmten Ort datiert ist, fehlte diesem Adverb jede Beziehung. Dafs Olympia unter den Aufstellungsorten an erster Stelle genannt wird, entspricht dem allgemeinen Herkommen; dann folgen die übrigen Stätten der alten Nationalfeste, sodann Argos und Athen als Hauptorte von Hellas. Dafs, wie zu C. I. A. III, 18 vermutet wurde, Athen neben dem umfassenderen Panhellenenbunde, dessen Mittelpunkt es war, seit Hadrian auch zum Sitz des achäischen Provinziallandtags geworden sei, ist wohl nicht anzunehmen, denn als freie Stadt stand es außerhalb des Provinzialverbands. Vielmehr wird hier wohl Argos als Sitz der Bundesversammlung vor Athen genannt, und letztere Stadt kommt nicht als Mitglied des κωόν, sondern nur wegen ihrer sonstigen Bedeutung für das hellenische Volk in Betracht.

Z. 35, 36 ist von Opfern an einem bestimmten Tage die Rede, der von dem erst nachher (Z. 38) erwähnten Geburtstag des Hadrian verschieden sein muß. Wahrscheinlich ist der Jahrestag seiner ersten Ankunft in Griechenland gemeint, wozu das Opfer an den Ζεὺς Ἀποδοτήριος gut stimmt. Denn die Bedeutung dieses Beinamens ergibt sich aus Arrian Anab. I, 11, 7: λέγουσι δὲ καὶ πρῶτον ἐκ τῆς νεώς τὸν τοῖς ὅπλοις ἐκθῆναι αὐτὸν (Ἀλέξανδρον) ἐκ τῆν γῆν τῆν Ἀσίαν καὶ Βυβλὸς ἰδρύσασθαι ὄθεν τε ἐστὶν ἐκ τῆς Εὐρώπης καὶ ὅπου ἐβίβη τῆς Ἀσίας διὰς Ἀποδοτήριος καὶ Ἀθῶναις καὶ Ἡρακλείους. Sonst kommt der Name für Zeus in Methana, für Apollon in Kyrene und für die göttlich verehrte Königin Apollonis in Pergamon vor (S. Syll. I. Gr. 234, 14 mit Anm. 8).